

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD)
- Drucksache 7/6796 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Kreisstraße K 530 im Landkreis Hildburghausen – Rückforderung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 97. Plenarsitzung am 15. Dezember 2022 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 wie folgt beantwortet:

Warum wurde, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung Pflicht ist, der Bau der Straße beschieden?

Antwort:

In dem inzwischen aufgehobenen Zuwendungsbescheid vom 13. August 2019 wurde durch die Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr) nicht "der Bau der Straße beschieden", sondern eine Zuwendung bewilligt.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung gab es neben der rechtsverbindlichen Erklärung des Landrats, dass alle rechtlichen und bautechnischen Voraussetzungen vorhanden sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet wurden, einen zulassenden Bescheid der unteren Naturschutzbehörde vom 10. Juli 2019.

Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 7. Mai 2021 aufgehoben. In diesem Widerspruchsbescheid wurde die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt, die nach § 38 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz die Planfeststellungspflicht des Vorhabens zur Folge hat.

Wenn der Bewilligungsbehörde zum damaligen Zeitpunkt (13. August 2019) bekannt gewesen wäre, dass das Straßenbauvorhaben planfeststellungspflichtig ist, wäre der Zuwendungsbescheid nicht erlassen worden.

In Vertretung

Prof. Dr. Schönig
Staatssekretärin